



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 9. Juli 2011

Nr. 27

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verfügungen

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen S. 293

Bekanntmachungen

Antrag der Stadtwerke Schmallenberg auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG zur Entnahme von Grundwasser für die Wassergewinnungsanlage Latroptal S. 293 – Antrag der Firma Deutsche Edelstahlwerke GmbH, Auestr. 4, 58452 Witten vom 25. 5. 2011 auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Stahl einschließlich Stranggießen mit einer Schmelzleistung von 2,5 t oder mehr je Stunde gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 294 – Antrag der Firma Chemtura Organometallics GmbH, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von metallorganischen Stoffen gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 295 – Antrag der Fa. Hillebrand Chemicals GmbH (vormals Fa. GC Galvano Consult GmbH), Westerhaar 29, 58739 Wickede (Ruhr) auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage, die der Lagerung von 10 Tonnen bis weniger als 200

Tonnen von sehr giftigen, giftigen oder brandfördernden Stoffen oder Zubereitungen dient in 58739 Wickede (Ruhr), Westerhaar 29 gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 295 – Antrag der Stora Enso Kabel GmbH & Co. KG, Schwerter Str. 263, 58099 Hagen auf Erteilung einer 1. Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG für die wesentliche Änderung der Papierfabrik gemäß § 16 BImSchG am Standort Schwerter Str. 263, 58099 Hagen durch Errichtung und Betrieb einer mit Erdgas befeuerten Dampfkesselanlage S. 296

3 Kommunal-Angelegenheiten: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Hagen und Dortmund im Bereich der Beihilfebearbeitung Stadt Hagen, vertreten durch den Oberbürgermeister, Rathausstr. 13, 58095 Hagen; Stadt Dortmund, vertreten durch den Oberbürgermeister, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund S. 296

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verlust- und Ungültigkeitserklärung des Dienstausweises Nr. 577 S. 300 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 300 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 300 + S. 301 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 301 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 301 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 301

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 301 – Hinweis: S. 301

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten

379. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure/ Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 1. 7. 2011
31.2416

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Alfred Haase aus 59065 Hamm ist am 30. 6. 2011 ausgeschieden.

(39) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 293

BEKANTTMACHUNGEN

380. Antrag der Stadtwerke Schmallenberg auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG zur Entnahme von Grundwasser für die Wassergewinnungsanlage Latroptal

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 28. 6. 2011
54.01.01.01-958040-07.10

Bekanntmachung

Die Stadtwerke Schmallenberg betreiben zur Trinkwasserversorgung der Stadt Schmallenberg seit ca. 60 Jahren im Latroptal eine Wassergewinnungsanlage. Es handelt sich um eine Sickeranlage im Talschotter zur Gewinnung von überwiegend Uferfiltrat mit anschließender Aufbereitung durch eine Ultrafiltration.

Beantragt wird eine Erlaubnis für eine Entnahme aus der Sickergalerie in einer Menge bis zu insgesamt 880 000 m³ Wasser pro Jahr. Die beantragte Jahresgesamtwassermenge entspricht der bisher bewilligten Entnahmemenge.

Die Sickeranlage befindet sich in der Stadt Schmallenberg, Gemarkung Fleckenberg, Flur 6, Flurstücke 24, 29 und 33.

Bei der Grundwasserentnahme handelt es sich um ein der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuzuordnendes Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 UVPG vorzunehmen ist.

Diese Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch die beantragte Wasserentnahme der Stadtwerke Schmalleberg keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Für das Vorhaben besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Ingrid Simon

(180) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 293

**381. Antrag der Firma
Deutsche Edelstahlwerke GmbH, Austr. 4,
58452 Witten vom 25. 5. 2011 auf
Erteilung einer Genehmigung zur
wesentlichen Änderung einer Anlage zur
Herstellung von Stahl einschließlich Stranggießen mit einer Schmelzleistung von 2,5 t
oder mehr je Stunde gemäß § 16 Bundes-
Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 29. 6. 2011
53-Do-0061/11/0302B1-Ry

Die o. g. Firma beantragt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung im Bereich der Sekundärmetallurgie unter Beibehaltung der genehmigten Kapazität von 130 t/Chargen bzw. 50 000 t/Monat ihrer vorhandenen Anlage zur Herstellung von Stahl einschließlich Stranggießen gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) am o. g. Standort Gemarkung Witten, Flur 41/42, Flurstück 9/19.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 3.2 b, Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl einschließlich Stranggießen mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde.

Im Detail umfasst die Änderung/Modernisierung der Sekundärmetallurgie Folgendes:

BE 03 Entstaubungsanlage (Q 1.1 und Q 1.2)

- Erneuerung der vorhandenen Entstaubung (Elektrofilter) durch ein Tuchfilter
- Errichtung und Betrieb eines zweiten Tuchfilters
- Errichtung von zwei Schornsteinen mit einem Durchmesser von jeweils 3,8 m und einer Höhe von 50 m
- Rückbau des vorhandenen Schornsteins und des Elektrofilters
- Erneuerung des vorhandenen Staubsilos durch zwei 50 m³ fassende Silos für beide Filterteile und Verlagerung des Aufstellplatzes

BE 04-1 Vakuumbehandlungsanlage 1

- Stilllegung der Vakuumbehandlungsanlage 1 nach Inbetriebnahme der neuen Vakuumbehandlungsanlage 3 (BE 04-3)

BE 04-2 Vakuumbehandlungsanlage 2

- Einbindung der bestehenden Legierungsanlage in die neu zu errichtende Legierungsanlage und Anbindung an die neu zu errichtende Tuchfilteranlage

BE 04-3 Vakuumbehandlungsanlage 3

- Errichtung und Betrieb einer neuen Vakuumbehandlungsanlage inkl. Legierungsanlage und Anbindung an die neu zu errichtende Tuchfilteranlage

BE 05-2 Pfannenofen 3

- Errichtung und Betrieb eines neuen Pfannenofens einschließlich Transformator inkl. Anbindung des Pfannenofens 3 an die neu zu errichtende Tuchfilteranlage

Wasserkreislaufführung / Wasserwirtschaft

- Errichtung und Betrieb von 2 x 8 Sandfiltern, 2 Dekantern inklusive Dosierstationen und Behältern und drei Kühltürmen in die vorhandene Wasserkreislaufführung

Bauliche Maßnahmen

- neue Betriebshalle als Verlängerung an die bestehende Betriebshalle (Halle 40)
- zugehöriges Schalthaus
- bauliche Hülle der Wasserwirtschaft
- Fundamente der Schornsteine

Der Betrieb der Anlage soll weiterhin wie die bereits genehmigten Anlagen des Werkes dreischichtig an 7 Tagen in der Woche erfolgen.

Eine Kapazitätserhöhung ist mit dem Antrag nicht verbunden.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 3.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen zur Herstellung von Stahl einschließlich Stranggießen mit einer Schmelzleistung von mehr als 2,5 t Stahl je Stunde. Aufgrund der in Spalte 2 enthaltenen Kennung „A“ ist für das Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 UVPG anhand der Kriterien der Anlage 2 des UVPG erforderlich, ob die beabsichtigte Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben im Bereich des o. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Ryll

(408) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 294

**382. Antrag der Firma
Chemtura Organometallics GmbH,
Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen
auf Erteilung einer Genehmigung zur
wesentlichen Änderung der Anlage zur
Herstellung von metallorganischen Stoffen
gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 29. 6. 2011
53-Do-0055/11/0401G1-Hes

Bekanntmachung

Die Fa. Chemtura Organometallics GmbH, Ernst-Schering-Str. 14, 59192 Bergkamen, hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen in ihrem sogenannten MO-Betrieb durch apparative Erweiterung und Kapazitätserhöhung der Anlage zur Herstellung von Triethylaluminium (TEA-Anlage) im Gebäude A 173 am o. a. Betriebsstandort in Bergkamen gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) in der Neufassung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 1. 3. 2011 (BGBl. I S. 282, 286), beantragt.

Im MO-Betrieb werden metallorganische Verbindungen (z. B. Triethylaluminium -TEA-) produziert, die bei Luftkontakt selbstentzündlich sind und die deshalb unter Luftabschluss oder Stickstoffinertisierung gehandhabt werden.

Gegenstand der beantragten Änderungsgenehmigung sind neben verfahrenstechnischen Änderungen des Produktionsprozesses auch die Errichtung und der Betrieb eines zusätzlichen Zwischenbehälters B 1173 (Inhalt ca. 12 m³) mit Rührwerk im Gebäude A 173 einschließlich zugehöriger Nebeneinrichtungen sowie die Erhöhung der Produktionskapazität der TEA-Anlage um 1000 Tonnen pro Jahr (t/a) auf 4000 t/a.

Das beschriebene Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1 g Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der Neufassung vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1643).

Die Anlage zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen ist den unter Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), aufgeführten Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nr. 4.1, ... zuzuordnen.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht auch für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach § 3 c Satz 1 UVPG ist für ein Vorhaben, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen

ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Verfahren nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Der Träger des Vorhabens hat mit den Antragsunterlagen eine Darstellung der Umweltverträglichkeit vorgelegt.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Unterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. H. Hesse

(348)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 295

**383. Antrag der Fa. Hillebrand
Chemicals GmbH (vormals Fa. GC Galvano
Consult GmbH), Westerhaar 29,
58739 Wickede (Ruhr) auf Erteilung einer
Genehmigung zur wesentlichen Änderung
einer Anlage, die der Lagerung von 10 Tonnen
bis weniger als 200 Tonnen von sehr giftigen,
giftigen oder brandfördernden Stoffen oder
Zubereitungen dient in 58739 Wickede (Ruhr),
Westerhaar 29 gemäß § 16 Bundes-
Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 1. 7. 2011
53-Do-0020/11/935.1

Öffentliche Bekanntmachung

In dem Genehmigungsverfahren der Fa. Hillebrand Chemicals GmbH (vormals Fa. GC Galvano Consult GmbH), Westerhaar 29, 58739 Wickede (Ruhr) nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage, die der Lagerung von 10 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen von sehr giftigen, giftigen oder brandfördernden Stoffen oder Zubereitungen dient auf dem Grundstück in 58739 Wickede (Ruhr), Westerhaar 29, Flur 1, Flurstücke 468, 518, 539

sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden. Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 5. 5. 2011 vorgesehene Erörterungstermin, der ab dem 20. 7. 2011, 10.00 Uhr, im Bürgerhaus, Kirchstraße 4, 58739 Wickede (Ruhr), stattfinden sollte, findet daher nicht statt.

Im Auftrag:

gez. H. Hesse

(139)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 295

**384. Antrag der Stora Enso
Kabel GmbH & Co. KG, Schwerter Str. 263,
58099 Hagen auf Erteilung einer
1. Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG für
die wesentliche Änderung der Papierfabrik gemäß
§ 16 BImSchG am Standort Schwerter Str. 263,
58099 Hagen durch Errichtung und Betrieb einer
mit Erdgas befeuerten Dampfkesselanlage**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 1. 7. 2011
53-Do-0047/11/0602.1-Ru

Öffentliche Bekanntmachung

In dem Genehmigungsverfahren der Stora Enso Kabel GmbH & Co. KG, Schwerter Str. 263, 58099 Hagen gemäß § 8/16 Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG

Antrag auf Erteilung einer 1. Teilgenehmigung für die wesentliche Änderung der Papierfabrik durch die Errichtung und den Betrieb einer mit Erdgas befeuerten Dampfkesselanlage am Standort Schwerter Str. 263, 58099 Hagen, Gemarkung Boele, Flur 2, Flurstücke 153, 156, 216, 252, 255 und Flur 5, Flurstücke 74, 111

hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entschieden, dass der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 5. 5. 2011 vorgesehene Erörterungstermin, der ab dem 18. 7. 2011, 10.00 Uhr, im ARCADEON / HWW Seminar- und Tagungsbetrieb GmbH, Lennestr. 91, 58093 Hagen stattfinden sollte, **nicht** durchgeführt wird.

Im Auftrag:

gez. Runde

(142) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 296

3

Kommunal-Angelegenheiten

**385. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen den Städten Hagen und Dortmund
im Bereich der Beihilfearbeitung Stadt Hagen,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Rathausstr. 13, 58095 Hagen
Stadt Dortmund, vertreten durch den Ober-
bürgermeister, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund**

Präambel

In der aktuellen Fassung des LBG NRW eröffnet § 92 Abs.1 LBG NRW den Gemeinden die Möglichkeit, Aufgaben der Personalverwaltung zur Durchführung auf eine andere personalverwaltende Dienststelle eines anderen Dienstherrn zu übertragen.

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt gemäß § 92 Abs. 2 LBG NRW in Vertretung des die Aufgabe übertragenden Dienstherrn.

Die Vertragsparteien schließen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung aufgrund der §§ 1 und 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2009 (GV. NRW S. 298), nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

(1) Die Stadt Dortmund übernimmt in Vertretung der Stadt Hagen alle Aufgaben, die mit der Anerkennung und Festsetzung von Beihilfen nach der Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für Beamte sowie ihre beihilfeberechtigten Angehörigen, Ruhestandsbeamte, Witwen und Waisen, Lehrkräfte an öffentlichen Grund-/ Hauptschulen und öffentlichen Förderschulen, die der Aufsicht des Schulamtes unterstehen, sowie Beschäftigte, die vor dem 1. 1. 1999 ihren Dienst bei der Stadt Hagen angetreten haben, in Zusammenhang stehen. Dies sind insbesondere:

- Berechnung und Festsetzung der Beihilfen für den o. g. Personenkreis
- Gewährung von Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Beihilfe
- Prüfung von Heil- und Kostenplänen für zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen
- Prüfung und vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit
 - stationärer- und ambulanter Rehabilitationsmaßnahmen
 - von Anschlussheilbehandlungen
 - ambulanter Kurmaßnahmen
 - Müttergenesungskuren bzw. Mutter/Vater-Kind-Kuren
 - ambulanter psychotherapeutischer Behandlungen
- Erteilung von Kostenübernahmeerklärungen spezieller Heilbehandlungen (z. B. Alkoholentziehungskuren, Behandlungen in psychosomatischen Kliniken)
- Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und Festsetzung der beihilfefähigen Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit
- Ausstellen von Bescheinigungen über die Beihilfeberechtigung
- Beratung der Beihilfeberechtigten und ihrer Angehörigen in allen Beihilfeangelegenheiten
- Festsetzung von Rentenversicherungsbeiträgen für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen
- Durchführung von Widerspruchsverfahren
- Fachliche und inhaltliche Stellungnahmen im Rahmen von Verwaltungsstreitverfahren

(2) Darüber hinausgehende gesetzliche Neuregelungen wie z. B. die Aufgabenerledigung nach dem Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz (AMNOG) werden gesondert vereinbart.

(3) Die Tätigkeiten nach Absatz 1 sind grundsätzlich von der Stadt Dortmund selbst zu erbringen. Die Beauftragung Dritter bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Hagen.

§ 2

Qualität

(1) Die Berechnung und Festsetzung der Beihilfen erfolgt im Regelfall innerhalb von 5 Arbeitstagen.

Die Frist beginnt mit dem Eingang des Beihilfeantrages in der Beihilfestelle der Stadt Dortmund und endet mit dem Tag der Festsetzung der Beihilfe.

Der Bearbeitungszeitraum von 5 Arbeitstagen kann überschritten werden, sofern Gründe vorliegen, die die Stadt Dortmund nicht zu vertreten hat.

Diese liegen insbesondere vor, wenn für die Festsetzung der Beihilfen notwendige Abrechnungsbelege fehlen, amtsärztliche Stellungnahmen eingeholt werden müssen, der/die Beihilfeberechtigte sich in der Leistungspflicht befindet oder sich erhebliche bzw. außergewöhnliche Fallzahl- oder Aufwandsteigerungen ergeben. Diese liegen vor, sofern das in § 6 Abs. 1 dieser Vereinbarung angegebene durchschnittliche jährliche Antragsvolumen von 8000 Fällen um 10 % überschritten wird.

Diese Fristen gelten außerdem nicht, wenn die Leistungserbringung infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt, eines Systemausfalls oder anderer vergleichbarer Umstände unmöglich ist, sofern die Stadt Dortmund diese Umstände nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat.

Die Stadt Dortmund zeigt der Stadt Hagen eine Behinderung der Leistungserbringung unverzüglich schriftlich an. Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, nimmt die Stadt Dortmund die Leistungen unverzüglich wieder auf.

- (2) Die Qualitätssicherung erfolgt durch das Vier-Augen-Prinzip innerhalb der Beihilfestelle.

Beihilfen ab einem Auszahlungsvolumen über 1000,- EUR werden uneingeschränkt durch die Fachkoordination geprüft.

Beihilfen mit einem Auszahlungsvolumen unter 1000,- EUR werden mit einer Quote von 10 % stichprobenartig nach dem Zufallsprinzip von der Fachkoordination geprüft.

Die Ergebnisse werden im Rahmen einer Prüfungsdokumentation in Quantität und Qualität festgehalten.

- (3) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hagen hat das Recht, die Festsetzungsbescheide nachträglich zu prüfen und die Prüfungsdokumentation einzusehen.

§ 3

Sonstige Leistungen

- (1) Die Stadt Hagen übermittelt der Stadt Dortmund die Beihilfestammdaten aus dem dortigen Beihilfeberechnungsverfahren.
- (2) Die Stadt Hagen stellt der Stadt Dortmund einmal monatlich die aktuellen Stammdaten aus dem dortigen Personalabrechnungsverfahren und einmal jährlich jeweils im Monat Januar die erforderlichen Besoldungsdaten zur Feststellung der Belastungsgrenze nach § 15 der Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung, sofern das Einverständnis der Beihilfeberechtigten der Stadt Hagen hierzu vorliegt.

Im Falle nicht vorhandener Stammdaten erfolgt die beihilferechtliche Festsetzung durch die Stadt Dortmund auf Basis der Angaben der Beihilfeberechtigten der Stadt Hagen im jeweiligen Beihilfeantrag.

Liegen die erforderlichen Besoldungsdaten zur Feststellung der Belastungsgrenze nach § 15 Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen nicht vor, erhöht sich die in § 2 Absatz 1 dieser Vereinbarung festgelegte Bearbeitungszeit um den Zeitraum der Bereitstellung der Daten durch die Stadt Hagen.

- (3) Informationen zu Änderungen im Beihilfenrecht werden der Stadt Hagen an zentraler Stelle zur weiteren Verteilung übermittelt.
- (4) Für die notwendigen amtsärztlichen und amtszahnärztlichen Begutachtungen trägt die Stadt Hagen die Kosten. Es gilt das Wohnortprinzip gem. § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Begutachtungskosten für Lehrkräfte werden im Rahmen der Beihilfegewährung aus dem Landeshaushalt gezahlt.
- (5) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bei Dienstunfällen und im Rahmen unfallbedingter Aufwendungen mit Ersatzpflicht obliegt der Stadt Hagen.
- (6) Die Stadt Hagen ist für die Bearbeitung sämtlicher im Rahmen der nach § 1 dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen auftretenden Rechtsfragen sowie für die Durchführung von Verwaltungsstreitverfahren zuständig. Hierzu stellt die Stadt Dortmund alle notwendigen bzw. prozessrelevanten Unterlagen in gerichtsüblicher Form zur Verfügung. Bei Terminen zur mündlichen Verhandlung oder bei gerichtlichen Erörterungsterminen ist sicherzustellen, dass ein sachkundige/r Mitarbeiter/in den Termin zusammen mit dem/r Vertreter/in des Rechtsamtes der Stadt Hagen wahrnimmt.
- (7) Der Post austausch der Beihilfeanträge, Beihilfebescheide und des sonstigen Schriftverkehrs für städtische Beschäftigte sowie Lehrkräfte an öffentlichen Grund-/ Hauptschulen und öffentlichen Förder Schulen, die der Aufsicht des Schulamtes unterstehen, findet grundsätzlich über die Postsammelfächer der Städte Dortmund und Hagen statt.
- (8) Beide Vertragsparteien erbringen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten anlass- und themenbezogen Unterstützungsleistungen, soweit diese erforderlich sind.

§ 4

Organisation

- (1) Gem. § 92 Abs. 2 LBG NRW handelt der übernehmende Dienstherr in Vertretung des eigentlichen Dienstherrn. In der Inhaberschaft der Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis tritt keine Änderung ein. Der abgebende Dienstherr muss sich die Handlungen des übernehmenden Dienstherrn zurechnen lassen.
- (2) Die Organisationshoheit für die übernommenen Aufgaben sowie die diesbezüglichen Hoheitsbefugnisse liegen bei der Stadt Dortmund. Die Stadt Dortmund stellt die personelle und sächliche Ausstattung zur Erfüllung der in § 1 dieser Vereinbarung vorgesehenen Aufgaben sicher.
- (3) Bearbeitende Stelle ist die Beihilfestelle der Stadt Dortmund, 44135 Dortmund.

§ 5

Zahlbarmachung

- (1) Die Stadt Dortmund erstellt eine Zahlungsdatei der zur Auszahlung für die Stadt Hagen freigegebenen Beihilfen. Diese wird täglich an die Stadt Hagen übersandt.
- (2) Die Stadt Hagen ist für die Auszahlung der Beihilfen für Beamte sowie ihrer beihilfeberechtigten Angehörigen, Ruhestandsbeamte, Witwen und Waisen, sowie Beschäftigte, die vor dem 1. 1. 1999 ihren Dienst bei der Stadt Hagen angetreten haben, aus eigenen Haushaltsmitteln zuständig.
- (3) Die Beihilfen der Lehrkräfte an öffentlichen Grund-/Hauptschulen und öffentlichen Förderschulen, die der Aufsicht des Schulamtes unterstehen, werden von der Stadt Dortmund über die Großrechneranwendung HKR-TV 3 gebucht und von der Landeskasse Düsseldorf ausgezahlt.
- (4) Die Auszahlung der Rentenversicherungsbeiträge für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen an den Rentenversicherungsträger im Bereich der Beamten, Ruhestandsbeamten, Witwen und Waisen erfolgt entsprechend § 5 Absatz 2 dieser Vereinbarung.
- (5) Die Auszahlung der Rentenversicherungsbeiträge für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen an den Rentenversicherungsträger im Bereich der Lehrkräfte an öffentlichen Grund- und Hauptschulen, öffentlichen Förderschulen, die der Aufsicht des Schulamtes unterstehen, erfolgt entsprechend § 5 Absatz 3 dieser Vereinbarung.

§ 6

Fallpauschale

- (1) Die Kosten für die Aufgabendurchführung werden der Stadt Dortmund von der Stadt Hagen mit einer Fallpauschale erstattet. Die Fallpauschale beträgt 21,- EUR je beschiedenem Beihilfeantrag und beinhaltet sämtliche mit der Beihilfesachbearbeitung in Zusammenhang stehenden Kosten, soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist.

Die Kalkulation erfolgte auf Basis der Vollkostenrechnung unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Antragsvolumens der Stadt Hagen von jährlich 8000 Fällen.

- (2) Die Fallpauschale gilt für die Dauer der ersten vier Jahre der Vereinbarung. Nach Ablauf der Preisbindung wird die Fallpauschale einvernehmlich auf Basis der Vollkostenrechnung neu festgesetzt.
- (3) Die Festsetzung der Fallpauschale erfolgte auf der von beiden Vertragspartnern erwarteten Basis der Umsatzsteuerfreiheit. Sollte später dennoch eine Umsatzsteuerpflicht festgestellt werden, würde sich die Fallpauschale um diese erhöhen. In diesem Falle würden die Städte auch eine Rechtsformänderung prüfen.

§ 7

Kostenerstattung

- (1) Die finanztechnische Abbildung der für die Stadt Hagen bearbeiteten Beihilfen erfolgt aus Gründen der Transparenz im Haushalt der Stadt Dortmund auf einem separaten Kostenträger. Mit Hilfe dieses Kostenträgers werden alle durch die Aufgaben-

übertragung entstehenden Aufwendungen einschließlich anteiliger Gemeinkosten und alle im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung eingehenden Erträge abgebildet.

Die interne verrechnungstechnische Aufteilung auf die verschiedenen Empfängergruppen sowie die monatliche Rückforderung der an ausgegliederte Bereiche gezahlten Beihilfen obliegt der Stadt Hagen.

- (2) Die Stadt Hagen leistet monatlich auf Anforderung des Personalamtes der Stadt Dortmund die erforderliche Kostenerstattung auf Basis der tatsächlich beschiedenen Beihilfeanträge. Als Abrechnungsgrundlage wird von der Stadt Dortmund eine monatliche Statistik über die in Vertretung für die Stadt Hagen festgesetzten Beihilfen erstellt.
- (3) Die Erstattung ist mit einer Fälligkeit von 14 Tagen nach Rechnungseingang zu leisten.

§ 8

Datenschutz

- (1) Die Stadt Hagen stellt der Stadt Dortmund gem. § 92 Abs. 1 Satz 3 LBG NRW in Verbindung mit § 14 Datenschutzgesetz (DSG) NRW die zur Beihilfebearbeitung benötigten Personalaktendaten zur Verfügung.
- (2) Die Stadt Dortmund führt die Beihilfebearbeitung für die Stadt Hagen nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften des LBG NRW und DSG NRW durch. Das bei der Stadt Dortmund eingesetzte Verfahren zur Beihilfebearbeitung „Die digitale Gebührenordnung für Windows“ (GOBi), ist durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten freigegeben und in das zu führende Verzeichnis eingetragen. Das Verzeichnis wird mit Übernahme der Beihilfebearbeitung für die Stadt Hagen um die entsprechenden Eintragungen ergänzt. Die Stadt Hagen ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei der Stadt Dortmund zu überprüfen.
- (3) Um eine eindeutige Trennung zwischen den Daten der Stadt Dortmund und der Stadt Hagen herbeizuführen, wird im Beihilferechnungsverfahren „GOBi“ für die Stadt Hagen eine eigene Datenpartition (Mandant) eingerichtet.
- (4) Die Stadt Dortmund verpflichtet sich, spätestens nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sämtliche mit dem Auftragsverhältnis im Zusammenhang stehenden personenbezogenen Beihilfedaten der Auftraggeberin zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Inkrafttreten, Dauer, Kündigung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung Arnberg. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnberg in Kraft.
Der tatsächliche Beginn der Aufgabenübertragung wird zwischen den Städten Hagen und Dortmund einvernehmlich festgelegt.
Die Einholung der Genehmigung dieser Vereinbarung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß § 24 Abs. 2 GkG obliegt der Stadt Dortmund.
- (2) Die Kooperation ist grundsätzlich auf eine langfristige Zusammenarbeit ausgelegt. Sie gilt ab Inkrafttreten zunächst für die Dauer von vier Jahren.

Die Vereinbarung gilt danach in ihrer aktuellen Fassung fort, sofern sie nicht mit einer Frist von zwölf Monaten vor Ablauf von vier Jahren von einem Kooperationspartner gekündigt wird. Sowohl die Stadt Dortmund als auch die Stadt Hagen können diese Vereinbarung nach Ablauf von vier Jahren jährlich mit einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende kündigen.

- (3) Darüber hinaus kann die Vereinbarung jederzeit aus einem wichtigen Grund schriftlich gekündigt werden.
- (4) Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn
- die gesetzliche Grundlage für die Wahrnehmung der in § 1 dieser Vereinbarung genannten Aufgabe wegfällt oder
 - kein Einvernehmen über die Fallpauschale nach § 6 Abs. 2 dieser Vereinbarung erzielt werden kann,
 - wenn die Umsatzsteuerpflicht für die in § 1 dieser Vereinbarung aufgeführten Leistungen von der zuständigen Finanzverwaltung rechtsverbindlich festgestellt wird,
 - wenn sich über einen Zeitraum von drei Monaten erweist, dass die Stadt Dortmund nicht in der Lage ist, die Regel-Bearbeitungszeit von 5 Arbeitstagen nach § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung dauerhaft sicherzustellen und es deshalb zu berechtigten Beschwerden von Seiten der beihilfeberechtigten Personen kommt,
 - eine der Parteien gegen eine wesentliche der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und der anderen Partei ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar ist.
 - Bei Kündigung aus wichtigem Grund durch eine der Vertragsparteien treten die Rechtsfolgen der Kündigung erst nach einer Übergangszeit von zwölf Monaten nach Zugang der Kündigungserklärung ein. Eine kürzere Zeit kann einvernehmlich bestimmt werden, wenn die Aufgabenwahrnehmung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
 - Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund hat die Partei, die Anlass zu der Kündigung gegeben hat, der anderen Partei den ihr durch die Kündigung entstandenen und nachgewiesenen Schaden zu ersetzen.
- (5) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg nach § 29 Abs. 4 GkG.

§ 10

Haftung

- (1) Die Stadt Dortmund hat die Stadt Hagen von etwaigen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die Dritte dieser gegenüber in Bezug auf die Tätigkeit der Mitarbeiter/-innen der Stadt Dortmund wegen fehlerhafter Sachbearbeitung geltend machen.
- (2) Die Stadt Dortmund haftet nicht für Schäden, die auf Grund eines technisch bedingten und von ihr nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden

sind. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Stadt Hagen übermittelten Daten/Informationen oder Beihilfeanträge falsch und/oder unvollständig waren.

- (3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine der in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung getroffenen Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder undurchführbar sein oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt werden. Die Parteien nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt unter Berücksichtigung des Vereinbarungszwecks entspricht.
- (2) Diese Vereinbarung ist abschließend. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Kooperationspartner verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung der Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Kooperationspartner, entsprechend § 30 GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen. Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Kooperationspartner ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen nach 12 Monaten ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten.
- (4) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Dortmund, den 31. 5. 2011	Dortmund, den 31. 5. 2011
Ullrich Sierau	Jörg Dehm
Oberbürgermeister	Oberbürgermeister
Stadt Dortmund	Stadt Hagen
Dortmund, den 31. 5. 2011	Dortmund, den 31. 5. 2011
Jörg Stüdemann	Christoph Gerbersmann
Stadtdirektor und	Stadtkämmerer
Stadtkämmerer	
Stadt Dortmund	Stadt Hagen

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Hagen und Dortmund im Bereich der Beihilfebearbeitung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

31.1.6 – 30/02

Arnsberg, den 30. Juni 2011

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Franksmann

L. S.

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.1.6 – 30/02

Arnsberg, den 30. Juni 2011

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Franksmann L. S.

(1861) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 296

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

386. Verlust- und Ungültigkeitserklärung des Dienstausweises Nr. 577

Ennepe-Ruhr-Kreis Schwelm, 28. 6. 2011
Der Landrat
-11/1-

Der Dienstausweis Nr. 577 des Hauptbrandmeisters Herrn Thorsten Giese, ausgestellt am 14. 10. 2003 von dem Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Enkhardt

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 300

387. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Konto-Nr. 31 426 489, Aufgebotsfrist vom 20. 6. 2011 bis 20. 9. 2011

Bad Berleburg, 21. 6. 2011

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(80) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 300

388. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 302 430 483 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 302 430 483 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 10. 10. 2011, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches

anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

G 44/11

Bochum, 22. 6. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(86) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 300

389. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 327 276 978 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 327 276 978 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 10. 10. 2011, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

F 45/11

Bochum, 22. 6. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(86) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 300

390. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 317 510 360 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 317 510 360 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 10. 10. 2011, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

H 46/11

Bochum, 22. 6. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(86) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 300

391. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. 302 620 372 und 302 623 210 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. 302 620 372 und

302 623 210 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 10. 10. 2011, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

D 47/11

Bochum, 22. 6. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 300

392. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 10. 3. 2011 aufgebotene Sparurkunde Nr. 360 528 764 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 360 528 764 wird für kraftlos erklärt.

B 18/11

Bochum, 27. 6. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 301

393. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 303 153 985, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 22. 6. 2011

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Maasche i. A. gez. Imming

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 301

394. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Die von der Sparkasse Witten ausgestellten Sparkassenbücher mit den Nummern 303 158 703, 303 636 211 und 305 551 384 werden hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 28. 6. 2011

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Maasche i. A. gez. Imming

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 301

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Die Mitgliederversammlung vom 3. 12. 2010 hat die Auflösung des Vereins „Funkgemeinschaft Sauerland-Altena/Lüdenscheid e.V.“, Altena beschlossen.

Zu Liquidatoren wurden bestellt:

1) Frau Monika Reuter, Honselers Straße 47, 58511 Lüdenscheid

2) Herr Hubert Schönenberg, Buschhauser Weg 63, 58513 Lüdenscheid

Die Liquidatoren machen die Auflösung des Vereins bekannt. Die Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei den Liquidatoren (siehe oben) aufgefordert. (60)

Hinweis:

Auf das im Verlag Kohlhammer – Stuttgart – herausgegebene Werk **Leitungsrechte – Recht und Verwaltung – Wasser – Abwasser – Strom – Gas**, Preis der Neuerscheinung 29,- EUR, Umfang 146 Seiten, 1. Auflage, ISBN-Nr. 978-3-17-020468-3, wird hiermit hingewiesen. (30)



Die Ärmsten werden vom Klimawandel hart betroffen. Wir wollen die Folgen abmildern.

Brot für die Welt
www.brot-fuer-die-welt.de

Foto: F. Schulze

Ihr Engagement hilft!

Konto 500 500 500
Postbank Köln
BLZ 370 100 50

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46, zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.